

Heizer nachgegangen werde; er hat sich daher zu überzeugen, ob die Dampf-
kesselheizer mit den allgemeinen Verhaltensmaßregeln genau bekannt sind
und denselben auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

Die Dampfkesselbesitzer sind verpflichtet, die Annahme eines Heizers
und jeden Wechsel in dessen Person alsogleich dem Techniker schriftlich
anzuzeigen.

Gera, den 7. November 1890.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.

Dr. E. v. Beulwitz.

Frommholz.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf Seite 303 ist in § 25 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes
§ 10 anstatt § 8

zu lesen.